

Soziale Produktion von Recht?

Das Weistum des Gerichts Salurn in Südtirol von 1403*

von HANNES OBERMAIR, Bozen

*Salurn un gros bourg aux confins d'Allemagne et d'Italie
dans le Tirol, dont il fait la séparation
(Diderot, Encyclopédie 40, 548)*

Die Salurner Rechtsquelle von 1403 führt die Konstituierung einer ländlich-genossenschaftlichen Rechtsgemeinschaft im Rahmen einer verdichteten landesfürstlichen Gerichtsherrschaft vor Augen. Der Text wirft ein Schlaglicht auf Dorf und Gericht als den bestimmenden Sozialräumen im spätmittelalterlichen Tiroler Territorial-„Staat“ frühhabsburgischer Prägung und ermöglicht zugleich eine Redefinition dieser von der traditionellen Landesgeschichte vorwiegend in den affirmativen Begriffen von Landstandschaft und genossenschaftlicher Autarkie gewürdigten Kategorien. Seit den Studien Hermann Wopfners, ebenso auch von Otto Stolz – beide aus der ersten Hälfte des letzten Jahrhunderts –, ist noch keine überzeugende Reinterpretation der sozialen Plastik des Tiroler Spätmittelalters erfolgt¹. Beide Autoren haben analog zu der von Otto Brunner entwickelten Lehre von ‚Schutz und Schirm‘ – der Anschauung, dass mittelalterliche Herrschaft über Bauern auf gegenseitigen Verpflichtungen beruht habe – ein wirkmächtiges und stilbildendes Paradigma entworfen, das das Verhältnis von Untertanen und Herrschaft als gut ausbalanciertes, sozial gerechtes und dauerhaftes System beschreibt². Eine solche harmonisierende Sichtweise konnte sozialen Asymmetrien und Disparitäten etwa im Stadt-Land-Verhältnis oder einer grundsätzlich gewaltförmigen Beziehung von Herren und Bauern im Rahmen der Grundherrschaft nur sehr geringe Aufmerksamkeit widmen³.

* Für die Benutzung des Familienarchives Albrizzi in Venedig bin ich Baron Ernesto Rubin de Cervin Albrizzi, Schlossherrn zu Enn b. Neumarkt (Südtirol), sehr zu Dank verpflichtet, ebenso dem Max-Planck-Institut für Geschichte in Göttingen unter Dir. Otto Gerhard Oexle für ein mir im Sommer 2001 gewährtes Forschungsstipendium. Erstveröffentlichung dieser Studie in: Tiroler Heimat. Jahrbuch für Geschichte und Volkskunde 65 (2001) 5-24, der Wiederabdruck erfolgt mit freundlicher Genehmigung des Universitätsverlags Wagner, Innsbruck.

¹ Unter den zahlreichen Veröffentlichungen vgl. bes. WOPFNER 1908 und STOLZ 1949/1985.

² Vgl. BRUNNER 1990: 263ff. Eine überzeugende Dekonstruktion von Brunners Lehre bietet ALGAZI 1996.

³ Zu den politischen Implikationen der Tiroler Historiographie des frühen 20. Jahrhunderts vgl. COLE 1996.

Der Übergangsprozess von oraler zu literaler, text-vermittelter Kultur im europäischen Mittelalter ist seit geraumer Zeit in den Mittelpunkt kulturwissenschaftlich, anthropologisch und rechtshistorisch orientierter Forschung gerückt. Das vorwiegende Interesse richtet sich auf die Allmählichkeit und Differenziertheit eines Lernvorgangs, der immer mehr Möglichkeiten der Ausnutzung von Schrift einführte, aber auch Formen der Resistenz von Oralität gegen Schrift sichtbar macht⁴. Kommunikationsmedien haben prägenden Einfluss auf Denken, Fühlen und Handeln einer Gesellschaft. In kulturellen Differenzen, in der „Logik der Schrift“ geben sich zentrale Wahrnehmungskonstanten von historischen Individuen und Gemeinschaften zu erkennen⁵. Der Gebrauch von – im Sinne Niklas Luhmanns – „kühler“ Schrift ermöglicht ein Bewusstsein von Differenz, das soziale Beziehungen unter dem Gesichtspunkt von Herrschaft und sozialer Ungleichheit zum Ausdruck bringt und rekonstruierender Forschung wichtige Aufschlüsse über die Funktionsweisen vergangener Gesellschaftsformationen bietet⁶.

Im Folgenden werden in knapper Form einige thematische Zugänge zur Quelle diskutiert, die immer auch auf das „Globale“ im Lokalen gerichtet sein sollen. Das Salurner Gerichtsweistum bietet, so eine Annahme, Grundlagen für die Erörterung der Frage, wie dauerhafte soziale Bindung entsteht und was ihre Grenzen sind, wie sich Identität und normative Orientierungen, Werte und gesellschaftliche Grundhaltungen ausbilden und sich gruppenintern sowie nach außen auswirken, wie Individuen ihre Interessen definieren und ausgleichen, wie Konflikte beigelegt und wie positives Recht und Friede durch Vereinbarung geschaffen werden. Der Zwang zum Handeln in der Gemeinschaft beruhte auf kommunitären sozialen Lebensgrundlagen. Diesen entsprachen konsensuale, auf Akzeptanzbildung gerichtete Entscheidungsformen im dörflichen Verband und in der Beziehung mit der Herrschaft, die nicht einfach unter dem Begriff einer vordemokratischen Sollgeltung gefasst werden können⁷. Die anhaltende Innovationsfähigkeit konsensueller Konzepte in den langen Jahrhunderten bis zum Ende des Alten Reichs enthüllt auch eine soziale Formation von besonderer Dynamik: Vor allem in Übergangsepochen – wie dem Wechsel vom 14. auf das 15. Jahrhundert – wird die soziale Konstruktion der Wirklichkeit als enges Zusammenspiel von sozialem Wissen und sozialer Praxis nachvollziehbar⁸. Darüber hinaus wirft das Thema metho-

⁴ Siehe nur die einflussreichen Studien von HAVELOCK 1986, BAUMANN 1986 oder ONG 1987.

⁵ Als prägnanter Überblick: AICHINGER 1998.

⁶ Vgl. LUHMANN 1998: 216ff.

⁷ Den Konsenscharakter mittelalterlicher Herrschaft betont SCHNEIDMÜLLER 2000.

⁸ Vgl. HEINIG 1993 und MORAW 1995.

dische Probleme im Spannungsfeld von konstruierten wissenschaftlichen Ordnungsbegriffen und einer prägnanten lokalen Quellenüberlieferung auf⁹.

Recht und Grenzen

Nach den Feststellungen von John Gilissen folgt die mittelalterliche Grenzlinie zwischen *droit coutumier*, mündlicher Rechtsgewohnheit, und *droit écrit*, schriftgebundenen Rechtsformen, in etwa einer Linie von Triest über Trient nach Genf und von dort quer durch Frankreich zur Ile d'Oleron¹⁰. Salurn, seit dem 13. Jahrhundert eines der letzten tirolischen Gerichte im Übergangsbereich zum Hochstift Trient, liegt fast genau auf dieser zentraleuropäischen Bruchlinie, gleichsam als Etappe an der bedeutsamsten Alpentransversale zwischen den süddeutsch-österreichischen und oberitalienischen Wirtschaftsräumen¹¹. Es ist ein Gebiet, in dem sich auch sonst kulturelle, kirchliche und politische Grenzen vielfach überschneiden: Stößt hier einerseits die vorwiegend deutschsprachige Besiedlung auf die ältere Romania des Trentino, so liegt hier in der langen Phase des Alten Reichs auch der Berührungspunkt des unmittelbar tirolisch-landesfürstlichen und damit habsburgischen Kerngebiets mit dem zwar österreichisch kontrollierten, aber doch Eigengesetzlichkeiten folgenden Trienter Hochstiftsterritorium¹².

Dieses Gebiet an der „Grenze“, einer vormodern zu denkenden Übergangslinie, geriet seit dem 13. Jahrhundert unter die feste Kontrolle der Tiroler Landesfürsten, was zu intensiver binnenkolonialisatorischer Initiative und damit einhergehender Siedlungs- und Herrschaftsverdichtung führte¹³. Otto Stolz vermutete wohl zutreffend, dass die Ausbildung eines eigenen, amtsförmigen Gerichts in Salurn in ursächlichem Zusammenhang mit der tirolischen Grundherrschaft stand, die im landesfürstlichen Urbar von 1288 in eindrucksvoller Dichte dokumentiert ist¹⁴. Dafür spricht auch die Gleichsetzung von Urbaramt und Gericht, die in der Dualität von Richter und Kellner, dem

⁹ Der kulturanthropologisch inspirierte, aber sozialromantisch verklärte Versuch von ARENS 1904 – Herausgeber der Schriftenreihe, in der dieses Werk erschien, war kein Geringerer als Karl Lamprecht! – ist von der Tiroler Landesgeschichte nicht produktiv fortgesetzt worden.

¹⁰ GILISSEN 1979: 165 u. 241; vgl. auch WEITZEL 1985: 151f. u. 331ff., sowie DILCHER 1992.

¹¹ STOLZ 1937/39: 215-219.

¹² Zu den regionalen Grenzbildungen vgl. RIEDMANN 1993: 166ff., BELLABARBA 1996: bes. 183 (Karte), und STAUBER 2001: 16ff.

¹³ HUTER 1978: 608ff., STOLZ 1937/39: 216ff. Zum Verständnis vormoderner „Grenzen“ MEDICK 1993: 195ff.

¹⁴ Vgl. ZINGERLE 1890: 142-148; dazu STOLZ 1946: 292ff.

Wirtschaftsbeamten, zum Ausdruck kommt¹⁵. Burg und Gericht wurden seit dem 14. Jahrhundert – unter den Bedingungen wiederholter Herrschaftswechsel und territorial-politischer Krisensituationen – als Pfand an Herrschaftsträger verliehen, die zur unmittelbaren landesfürstlichen Entourage zählten und denen sich durch die Besetzung qualifizierter herrschaftlicher Funktionen (Richteramt, Zölle etc.) hervorragende soziale Aufstiegsmöglichkeiten boten¹⁶. Im „langen“ 14. und 15. Jahrhundert waren es die Botsch von Florenz, die als Geldgeber des tirolischen Hofes eine Quasi-Erbherrschaft im Besitz von Feste und Gericht Salurn entfalteten und in deren Namen eigene Richter die Amtsgeschäfte führten, so 1397 und 1401 – in unmittelbarer zeitlicher Nähe des Weistums – ein gewisser Bartolome Perger¹⁷.

Text und soziale Praxis

Roger Chartier hat nachdrücklich darauf verwiesen, dass es sehr viel leichter sei, Thesen über die Konstruktionsverfahren und Schreibregeln einer historischen Quelle zu entwickeln als die Beziehung zwischen einem Text und der durch ihn repräsentierten sozialen Praxis zu verifizieren¹⁸. Wir müssen uns daher fragen, in welcher Weise und inwieweit das vorrangig textvermittelte Verhältnis zur Realität, das im Salurner Weistum dokumentiert ist, einer realistischen Abbildung historischer Realität entspricht.

Der soziale Gebrauch des Dokuments ist durch seinen Doppelcharakter bestimmt. Ist die Aufzeichnung einerseits Dokument der Territorialpolitik, die Formen von Herrschaft aktualisiert und erneuert, so wird dieser herrschaftliche Charakter auch wieder deutlich konterkariert von genossenschaftlichen Rechtsfindungsformen, die die „Autonomie“ von gemeindlicher Rechtsgeltung betonen. Es ist zwar auch die Möglichkeit fingierter Mündlichkeit in Betracht zu ziehen, wenn sich das Weistum auf Befragung von Rechtskundigen beruft¹⁹. Dennoch ist die Art, wie die Salurner Aufzeichnung im Wechselspiel von Schriftsetzung, Befragung und Berufung auf altes Herkommen und arkane Aufzeichnungen zustande kam, im wahren Wortsinn „kompiliert“ wurde, wohl analog dem Kompositionsprinzip von Herrschaft zu sehen – dem Text sind die Funktionsmechanismen der spätmittelalterlichen Gesellschaft auf zwitterhafte Weise einge-

¹⁵ STOLZ 1937/39: 217.

¹⁶ Generell zu diesem Vorgang FELDBAUER 1973: 230ff., SABLONIER 2000: 250ff.

¹⁷ STOLZ 1937/39: 217.

¹⁸ CHARTIER 1989: 91f.

¹⁹ Zu solchen Konstruktionsformen s. ALGAZI 1998: 328.

schrieben. Der Eigenwert der Aufzeichnung als schriftlich festgelegter und anerkannter Referenz war sowohl in der damit festgeschriebenen herrschaftlichen Bindung des Gerichts, wie auch in der zum Ausdruck gebrachten Selbstregulierungsfähigkeit der ländlichen Gemeinde enthalten²⁰.

Das Salurner Gerichtsweistum ist als standardisiertes Artefakt anzusprechen, das für einen umschriebenen Kreis legitimer bzw. angesprochener Rezipienten, nämlich die „Herrschaft“ und die bäuerlichen Grundholden/Gerichtsinsassen, bestimmt ist²¹. Die in der Rechtsquelle etablierte dokumentarische Realität entwickelt eine Eigendynamik, der sich die Beteiligten nur schwer entziehen können. Das Weistum bildet nicht einfach nur soziale Tatsachen ab, sondern produziert auch deren institutionellen Definitions- und Bedeutungsrahmen mit – etwa als „institutionalisierte Spur“ des säkularen Übergangs von oraler zu textvermittelter Kommunikation. Als informationsstarkes Einzelstück zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte ist es aufschlussreich in Hinblick auf Sozialstruktur und Lebenswelten (Tagelöhner, Armenwesen, Bauleute), enthält Bestimmungen aus dem agrarwirtschaftlichen (Weinbau) und sanitären Bereich (Wasserversorgung), regelt Aspekte des Rodfuhrwesens (Weintransport nach Bozen). Nicht zuletzt überliefert es eine Reihe von Personen- und Hofnamen und erfüllt damit die Bestimmungen mit Leben: Forchach, Bergmann, Wegmann, Leiter, Flatscher, Pruckneider, Heilmann, Hausmann, der alte Vogel usf. Interessant ist auch der Sprachgebrauch des Stückes, da aufgrund der Rechtsetzungstechnik durch Befragung alltagsnahe Ausdrücke verwendet werden: die Risen (Rinne für den Holzabtrieb am Berggelande), das Pachholtz für Holz zum Feuern des Ofens für den Backvorgang u. ä.

Zwischen gemeindlicher Autonomie und herrschaftlichem Oktroi

Ländliche Rechtsquellen bilden einen unverzichtbaren Quellenbestand für die Sozialgeschichte des spätmittelalterlichen Dorfes und der gesamten agrarischen Lebensordnung in der vorindustriellen Gesellschaft²². Auf der Basis solcher Ordnungen kann man das alte Dorf und Gericht als historisches Sozialgebilde erfassen und die Normen und Lebensformen der sozialen Gruppen im dörflichen Siedlungsverband erschließen. Weistümer geben auch ausreichend Einblick in die Gemeindeverfassung, das Wirken

²⁰ Zu frühneuzeitlichen Beispielen s. PETERS 1995.

²¹ Zu den Institutionalisierungsleistungen von Dokumenten vgl. POTTER 1996.

²² Aus der unüberschaubaren Literatur s. RÖSENER 1997: 48ff. (mit Literaturübersicht zur Weistumsforschung), HOLENSTEIN 1996: 21ff.

einzelner Dorforgane sowie die Pflichten und Rechte der Dorfbewohner. Sie lassen aber auch die innerdörflichen Spannungen und die damit verbundene soziale Dynamik erkennen²³.

Die Salurner Ordnung ist zweifelsohne als Weistum zu qualifizieren, wenn man darunter im Sinne der gängigen Definition eine kollektive Aussage rechtskundiger Männer über das bestehende Recht versteht²⁴. Allerdings werden seit Jacob Grimms stilbildender Sammlung von Weistümern mit diesem Begriff unterschiedslos Quellen bezeichnet, die altes Herkommen kodifizieren, und solche, die neues Recht setzen. Lange Zeit war in der Forschung umstritten, ob sich in den ländlichen Rechtsquellen des Mittelalters und der frühen Neuzeit in erster Linie genossenschaftliche Rechtswahrung oder herrschaftliche Rechtssetzung manifestieren²⁵. Der Gang der jüngeren Forschung hat jedoch gezeigt, dass die alternativ formulierte Frage nach dem herrenrechtlichen oder innergemeindlichen Ursprung von Weistümern und Dorfordnungen wenig zielführend ist, wenn die unterschiedlichen, vielfach fein ausbalancierten Interessen und Rechtstraditionen in den Blick geraten sollen, die bei der Abfassung dieser Quellen zusammenspielten²⁶.

Im Sinne dieses von der neueren Forschung geförderten reflexiven Zugangs zu den Quellen vom Typ des Weistums bieten sich diese als Kristallisationsfläche für die Erforschung sozialer Akteure der ländlich-dörflichen Gesellschaft und ihrer kulturellen Praxis an. An ländlichen Rechtsquellen zeigt sich in besonderer Weise die Vielfalt von Vorstellungen und Denkformen, von Mentalitäten, geistigen Haltungen und Emotionen, von Normen, Wertesystemen und Erwartungen, mit denen Individuen und Gruppen ihr soziales und politisches Umfeld wahrgenommen und gedeutet haben.

Wenn wir somit das Salurner Weistum nicht so sehr rechtlich-politisch, sondern kulturell betrachten, so können wir in ihm die Repräsentation lokaler Traditionen und Symbole sowie herrschaftlicher Interessen erkennen, was Fragen nach den Integrations- und Desintegrationsfunktionen eines solchen Textes aufwirft. Nach Norbert Rouland ist Recht nicht so sehr ein System von Strafen zur Konfliktregelung, sondern vielmehr ein auf Interaktion beruhendes Kommunikationssystem, in dem Werte getauscht werden, die akzeptable Beziehungen zwischen Mitgliedern eines Verbandes ermöglichen²⁷. Auch im Salurner Weistum ist jener unauflösbare Konnex von herr-

²³ Grundlegend noch immer BLICKLE 1977; richtungsweisend auch RÖSENER 1992 und VERHULST/MORIMOTO 1994.

²⁴ WERKMÜLLER 1972: bes. 67f.

²⁵ Klassisch hierzu die Darstellung von BADER 1981. Eine kritische Bilanz zieht SCHMITT 1998.

²⁶ Repräsentativ ist die monumentale Ausgabe von RHEINHEIMER 1999.

²⁷ Vgl. ROULAND 1991; zum Interaktionscharakter der spätmittelalterlichen Rechtspraxis s. ALGAZI 1996: 168ff.

schaftlicher Gebundenheit und genossenschaftlicher Entstehung festzustellen, den André Holenstein als durchgehendes Gestaltungsprinzip ländlicher Rechtsquellen bezeichnet hat²⁸. Die Schöffen und Geschworenen, die im Rechtsfeststellungsverfahren zu Wort kommen, waren wohl Herrschaftsleute, die Dinggenossenschaft feudalrechtlich in die Gerichtsherrschaft des Landesfürsten eingebunden. Das hier gewiesene „Recht“ war zudem noch kein autonomes Teilsystem und besaß keineswegs den Charakter einer abstrakten Normenordnung, sondern lag der gewohnheitsmäßigen Verrichtung der lebensweltlichen Tätigkeit „immer schon mehr oder weniger unbewusst zugrunde“²⁹.

Lebensfunktionen der Schrift

Indem die „Schrift“ den Ablauf sozialer Kommunikation vorschreibt, definiert sie jene Orte, die dem Personenverband des spätmittelalterlichen Dorfes/Gerichtes wie der Herrschaft als Organisationsfelder und Artikulationsräume zur Verfügung stehen. Es ist anzunehmen, dass bei dieser Produktion von Sinn Asymmetrien in der Beherrschung von Kulturtechniken bzw. in der Inhabung von Herrschaftswissen bestanden haben³⁰. Normsetzung ist – anthropologisch betrachtet – auch als Versuch anzusehen, soziale Komplexität zu reduzieren. Rechtsnormen tragen zur Handlungsfähigkeit von Menschen und sozialen Systemen, wie dies eine vormoderne Dorf- und Gerichtsgemeinschaft darstellt, wesentlich bei. Sie ersetzen soziale Ambivalenz durch sanktionsfähige Regeln und entlasten damit Individuen und Institutionen³¹.

Gerade im Bozner Unterland war jegliche schriftliche Kommunikation seit dem 13. Jahrhundert durch Notare professionalisiert³². Die – in der Jahresangabe sogar lateinische – Anfangsdatierung mit exakter örtlicher Angabe ist ein rechtstechnischer Reflex dieser fortgeschrittenen Beurkundungspraxis, typisch für das südliche, im Einflussbereich von Trient gelegene Tirol. Auch wenn sich ein Notar nirgends nennt, so ist doch seine Handschrift deutlich spürbar. Zweifelsohne erhöhten die von ihm eingebrachten formalen Grundbestandteile den Beweiswert der Aufzeichnung. Die dabei zu beobach-

²⁸ HOLENSTEIN 1991: 176ff.

²⁹ HOLENSTEIN 1991: 185. Zur These des nicht-normativen Charakters mittelalterlichen Rechts vgl. auch WILLOWEIT 1986: 126ff.

³⁰ Vgl. KELLER 1992.

³¹ Aus ökonomischer Perspektive, spieltheoretisch zugespitzt, ENGEL 1997: 77ff.

³² Einen neueren Überblick bietet NESCHWARA 1996: 46ff.; für den engeren Trienter Bereich s. RANDO/MOTTER 1997: 56ff.

tende Koexistenz und Vermischung nördlicher und südlicher Beurkundungstraditionen ist insgesamt Ausdruck, wie in so vielen Fällen der historischen Betrachtung des Südrands der Alpen, für das Weiterbestehen rechtlich-kultureller Sonderbereiche in den sich bildenden Territorien des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit³³.

In den normierten Kundschaften des Weistums gibt sich aber auch der landgerichtliche Hintergrund des Schriftstücks deutlich zu erkennen, für den Zeugenaufnahmen und rechtliche Dokumentation charakteristisch sind. Aufgrund dieser „Markierungen“ weist der Text eine intentional offizielle, institutionsbezogene Komponente auf. Der Informationsinput der zu dokumentierenden Regelungen wurde in Form von Aussagen gefasst, die durch die Rechtsfähigkeit der Gerichtsgeschworenen legitimiert waren. Dieses Wiederholungsmuster bildet also textintern reale Machtverhältnisse im Gericht/Dorf bzw. interherrschaftliche Beziehungsformen ab und durfte dadurch neben rechtlicher Legitimität auch soziale Authentizität in Anspruch nehmen.

Im Rahmen einer Kommunikationsgeschichte der spätmittelalterlichen Gesellschaft Tirols betrachtet, überschneiden sich im Salurner Weistum Funktionen von Rechts- und Legitimationsschriftgut. Die Aufzeichnung ist weit mehr als reiner Informationsspeicher. Sie repräsentiert vielmehr soziokulturelle Praktiken, die für verwaltungspraktische, soziale und gerichtspraktische Handlungszusammenhänge Bedeutung haben³⁴.

Anlass und Hintergrund

Welche Bedeutung rechtsvereinheitlichende Mechanismen für die Ausbildung lokaler, stark herrschaftsgebundener Identitäten haben, wissen wir nur in Ansätzen. Fallstudien aus anderen Ländern – beispielhaft ist die Languedoc³⁵ – haben gezeigt, dass es vor und neben der urbanen Revolution seit dem 12. Jahrhundert die kleinen Gemeinschaften waren, die im Rahmen der im hochmittelalterlichen Pfarreisystem fest gewordenen Kirchenorganisation und einer grundherrschaftlich ausgeprägten Feudalherrschaft die bestimmenden Sozialformen der vormodernen, „alteuropäischen“ Gesellschaft darstellten³⁶. Auf dem Hintergrund dieser „Doppelbewegung“ erscheint die Weistumsforschung als paradigmatisches Forschungsfeld, um zu bestimmen, wie eine

³³ Vgl. die Beobachtungen bei OBERMAIR 1998: 655f.

³⁴ Zu solchen Aspekten vgl. die Fallstudie von HILDBRAND 1996: bes. 383ff.

³⁵ Vgl. LE ROY LADURIE 1985.

³⁶ MOORE 2001.

derartige „strukturierende Struktur“ konstruiert wurde und ihrerseits das soziale Leben wieder bestimmte.

Um die Anlässe für den Verrechtlichungsprozess zu erkunden, der Aufzeichnungen vom Typ des Salurner Gerichtsweistums beeinflusste, ist die Lage Tirols im 14. Jahrhundert näher ins Auge zu fassen. Hier wachsen städtische und ländliche Gerichtsgemeinden gleichzeitig und ohne eine besondere Vorrangstellung der bürgerlichen Gemeinwesen in das ständische Leben hinein, wie sich dieses im 15. Jahrhundert über landständische Kurien ausbildet³⁷. Analog der städtischen Sphäre werden Bereiche der Beziehung Dorfgemeinde-Herrschaft rechtlich neu geregelt, in denen vorher offensichtlich andere Faktoren und Mechanismen bestimmend waren. Was machte diese rechtliche Regelung nötig, welcher „Bedarf“ an Reglementierung wurde hierbei befriedigt³⁸?

Sicherlich bestand infolge der territorialpolitischen Verdichtung der frühen habsburgischen Verwaltung (seit 1363) ein erhöhter administrativ-technischer Handlungsbedarf, der die wirtschaftlich-soziale Expansionsphase als „Spur“ begleitete. Die intensiver sich gestaltende Kommunalisierung kommt jenem Phänomen nahe, das Chris Wickham eindrucksvoll als vielgliedrige Matrix der zentraleuropäischen Gemeindebildungsprozesse dargestellt hat, die schon seit dem 12. und 13. Jahrhundert eine erhebliche Dynamik erfahren und je unterschiedliche Eigenformen aufweisen³⁹. Im Tirol unter habsburgischer Herrschaft bildet sich am Übergang vom 14. zum 15. Jahrhundert ein starkes territoriales Referenzsystem und damit eine politische Leitkultur aus, die zur inneren Solidarisierung im Territorialstaat und zur Entsolidarisierung nach außen führt. Dieser langdauernde Vorgang wird in den habsburgischen Länderteilungen (Vertrag von Neuberg 1379) und der Bündnispolitik im Spannungsfeld von Reich und der Republik Venedig sichtbar. Um diese neue Qualität des Politischen zu charakterisieren, hat schon die Tiroler Landesgeschichte in diplomatiegeschichtlicher Tradition auf die Begriffe „Außenpolitik“ bzw. „Ost-, Süd- und Westpolitik“ zurückgegriffen, ohne freilich die Begriffe Macht und Herrschaft sozialwissenschaftlich zu hinterfragen⁴⁰.

³⁷ Dieser von der Tiroler Forschung verkannte „Sonderweg“ – vgl. nur die unbefriedigende Darstellung von KÖFLER 1985 – wurde herausgearbeitet von BRUCKMÜLLER/MITTERAUER/STRADAL 1973: 193f.

³⁸ Zum Problemkreis der Verrechtlichung aus modernisierungstheoretischer Sicht BOCK 1997.

³⁹ Vgl. WICKHAM 1998: 185ff. (mit überregionalen Vergleichen).

⁴⁰ Vgl. die Studien von KRAMER 1953/1957 und DÖRRER 1967/68. Das Angebot programmatischer Literatur zu diesen Themen ist in Tirol gering geblieben. Vgl. aber zum Schweizer-vorderösterreichischen Raum NIEDERSTÄTTER 1995. Zum Definitionsrahmen vgl. etwa WEFERS 1995: 291-316.

Die im frühen 15. Jahrhundert intensiver werdenden Formen politischer Mitsprache der ländlichen Gemeinde in der Tiroler Landschaft, dem korporativen Zusammenschluss der Stände, ist Ausdruck einer Konjunktur gesellschaftlicher Entwicklung. Die neuen politischen Gestaltungsmöglichkeiten äußern sich in einem verstärkt lobbyistischen Agieren der Bauern bzw. Dorfgenosser, das die Formierung des „gemeinen Mannes“ als neue soziale Kategorie, als „potentielle Klasse für sich, als selbstbewußt gewordene Großgruppe“ reflektiert⁴¹. Gemeindebildung und Territorialisierung der Herrschaft steuern sich gegenseitig, die seit dem 13. Jahrhundert exponentiell wachsende Bedeutung der Territorialität hat nun die dörfliche, kleinstrukturierte Praxis erreicht und durchdrungen. So entsteht im Schmelztiegel der Herrschaftsorganisation von Dorf und Gericht aus einem Gemisch unterschiedlicher Elemente eine feste Legierung, die sich weiter formen lässt.

Recht und Gewohnheit realisieren sich im landesfürstlichen Gericht zwar nach wie vor im Vollzug, ihre Grundmuster werden nun aber verstärkt in ständig wiederholbare Stereotypen und Regelungen eingepasst. Was in Texte gefasst und durch schriftliche Aufzeichnung normiert wird, überwindet zugleich eine auf Oralität gegründete Rechtsordnung zu Gunsten der Perspektiven einer „sicheren“, reflektierten und fixierten Verfahrensregelung⁴². Der Wandel von Oralität zu Schriftlichkeit bedeutet auch eine inhaltliche Veränderung, eine Verrechtlichung von der Form zur Norm, die einen herrschaftlich gesteuerten Prozess mit Schubkraft „von unten“ verbindet. Dies macht den Prozess der Rechtsfindung als Vorgang der „Erfindung“ von Recht begreifbar, bei dem die Dialektik Herrschaft-Untertanen unter gewissen operativen Voraussetzungen von einer sozialen Produktion von Recht umhüllt erscheint.

Gericht und „Öffentlichkeit“

Gab es so etwas wie eine Gerichtsöffentlichkeit, wenn wir den Begriff „Öffentlichkeit“ in seiner vormodernen Bedeutung auf das Anwesenheits- und Mitwirkungsrecht von Mitgliedern der Dorf- und Gerichtsgemeinde am Rechtssetzungsprozess beziehen⁴³? Zweifelsohne sind die Salurner Gerichtsgenosser gleichermaßen Teil eines rechtlichen Zwangsapparates wie Mitgestalter von Rechtsgewohnheiten. Diese stammen wohl aus dem Fundus der lokalen Rechtsgemeinschaft und werden zunächst ohne

⁴¹ BRUCKMÜLLER 2001: 140f.; vgl. auch NIEDERSTÄTTER 1996: 110f.

⁴² Für eine interdisziplinäre Betrachtung europäischer Rechtsentwicklung s. WILLOWEIT 1999.

⁴³ Maßgebliche Literatur: WEITZEL 1998, DILCHER 1992.

spezifisch herrschaftliche Beeinflussung gehandhabt und fortgebildet. Lokale Honoratioren besitzen rechtserhebliches Wissen und damit kulturelle Kompetenz von hoher Brauchbarkeit. Ihr Ordnungssystem, die Dinggenossenschaft, korrespondiert im „deutschrechtlichen“ Bereich Tirols, also auch im Salurn des 14. und 15. Jahrhunderts, mit im wesentlichen nichtschriftlichen Kommunikationsformen. Salurner Gerichtsurteile aus dieser Zeit liegen nur in Einzelfällen in beurkundeter Form vor⁴⁴, die Verfahrensweisen dieser Texte geben zugleich aber klare Hinweise auf ein Phänomen, das sich mit dem Konzept der „verschriftlichten Mündlichkeit“ annähernd beschreiben lässt⁴⁵.

Der im Salurner Weistum dokumentierte Übergang zur Schriftlichkeit hatte sicherlich tiefgreifende Auswirkungen auf die Kommunikationsverhältnisse im dörflichen Raum⁴⁶. Die Aufzeichnung des Weistums offenbart das Spannungsfeld von Gedächtniskultur und zunehmender Schriftlichkeit, in welchem sich der Strukturwandel von analphabetischen zu skripturalen Überlieferungsformen vollzog⁴⁷. Seit der habsburgischen Besitznahme Tirols trat auch die Landesherrschaft immer stärker hervor, die an die Stelle der genossenschaftlichen Rechtsfindung landesherrliche Rechtsgebote in Gestalt von Dorf- und Landesordnungen setzte. Es ist sicher kein Zufall, dass die älteste Tiroler Landesordnung 1404 – nur ein Jahr nach dem Salurner Weistum – erlassen wurde und für 1420 landständische „Verfassungs“-Strukturen bezeugt sind⁴⁸. Hier gibt sich das historisch-politische Umfeld zu erkennen, das die frühmoderne Zentralisierung und Intensivierung von Macht, Recht und Bürokratie nachhaltig vorgeprägt hat. Im Rahmen dieses langfristigen kulturellen Prozesses wird die mittelalterliche Dinggenossenschaft durch eine stärker professionalisierte rechtliche Kommunikation im territorialen Landgericht abgelöst⁴⁹.

Die Ausformung von Herrschaftsräumen zu Rechtsräumen vollzog sich in Formen öffentlicher Kommunikation, die weit über die „repräsentative Öffentlichkeit“ hinausreichen, die Jürgen Habermas der historisch-ökonomischen Formation des Feudalismus zugewiesen hat⁵⁰. Typisch für diese Kommunikation und die mit ihr verbundene spannende Dynamik von selbständiger Entfaltung des Gemeinwesens und herrschaftlicher

⁴⁴ Exemplarisch ist eine Prozessvollmacht von 1425, gedruckt bei STOLZ 1928: 271 n. 14b (mit Tafel 16); ebd. n. 15 eine Gerichtsordnung von 1471 (Geschworenenwahl, Abhaltung von Rechtstagen).

⁴⁵ Zur Verschriftlichung als kognitionsbezogenem Konzept BÄUML 1993, OESTERREICHER 1993.

⁴⁶ Grundlegend RÖSENER 2000.

⁴⁷ Vgl. die Fallstudie von PROSSER 1991.

⁴⁸ BLICKLE 1973: 192ff.; WALLNÖFER 1984.

⁴⁹ Zur spätmittelalterlichen Gerichtsherrschaft SIMON 1995: 15ff.; für Tirol immer noch grundlegend VOLTELINI 1906 und STOLZ 1913.

⁵⁰ HABERMAS 1990: 14ff. (vormoderne „Öffentlichkeit“ als „Statusmerkmal“ in Anlehnung an die Kategorienbildung Carl Schmitts); dazu KÖRBER 1998.

Kontrolle ist die Anrede *Mein lieber herr*, die das Weistum verwendet. An der Spitze der kleinräumigen Herrschaftsordnung steht der „herr“, der habsburgische Landesfürst. Die direkte Rede entspricht dem Prozesscharakter der Rechtsfestsetzung und ist Element einer Sprache der Nähe und zugleich der Distanz, die sich in das von Wulf Oesterreicher vorgeschlagene Konzept einer „diskursiven Dezentrierung“ einfügt: Schriftstücke vom Typ des Salurner Weistums werden zwar neben dem Diskurszentrum hergestellt und verwendet, es bestehen aber dennoch vielfältige Beziehungen zwischen diesem Zentrum und dem Kommunikationsmedium „Schriftobjekt“⁵¹. Besonders beziehungsreich ist die in der Präambel des Weistums enthaltene Aussage: *was der gemeinschaft des gerichts herwider vonn der herschaft beschehen sol*. Wurde hier der Text bereits von der Reflexion über Herrschaft, Landesfürstentum und Königtum erfasst, die in der Krise des Basler Konzils begann und bis in die Revolten des 16. Jahrhunderts hinein verfolgt werden kann?

Identität in Dorf und Gericht

Die kleinräumigen Formen von Vergesellschaftung wurden in der landesgeschichtlichen Literatur Tirols deutlich unterbewertet und im Lichte einer fraglos hingenommenen Kontinuität des Siedlungsnamens geradezu vernachlässigt. Der innere Charakter dörflich-ruraler Identität wurde bisher nur von anthropologisch inspirierten Autoren als Fragestellung wahrgenommen⁵². Fragen wir nach der Rolle des „Habitus“ (Pierre Bourdieu) in den Wandlungsprozessen des 14. und 15. Jahrhunderts, so spiegeln sich deren Ergebnisse in der fortschreitenden Herausbildung von Funktionseliten, die eine herausragende Stellung in der dörflichen Gemeinschaft einnehmen. Epochale soziale Transformationen werden stets auch greifbar als Umordnungen der kulturellen Semantik⁵³.

Die Ergebnisse dieser spätmittelalterlich-frühneuzeitlichen Prozesse äußern sich in der zunehmenden Wahrnehmung der führenden bäuerlich-dörflichen, in Rechtssetzung und Gerichtsverfassung integrierten Schichten als „Stand“, also als relativ homogener sozialer Schicht mit erhöhtem Sozialprestige und politischen Verhandlungskapazitäten. Die dörflichen Oberschichten finden ihren Ausdruck im Gerichtswesen und in ständi-

⁵¹ OESTERREICHER 1993: 277ff.

⁵² Ungeachtet der heimatpolitisch bedingten Konjunktur von Dorfmonografien! Vgl. aber COLE/WOLF 1995, PETSCHAUER 1985 und VIAZZO 1989.

⁵³ Vgl. JUSSEN/BLÄNKNER 1998.

scher Vertretung. Im Lichte der Kommunalismus-Debatte betrachtet, verfügen Weistümer und ländliche Rechtsquellen im Rahmen vorkonstitutioneller Verhältnisse über eine durchaus „verfassungsrechtliche Qualität“⁵⁴. Kommunalismus als Epochenbegriff meint eine auf Gemeinschaft bezogene Gesellschaftsform, die sich – im Sinne von Ferdinand Tönnies‘ komplementärer Gegenüberstellung von „Gemeinschaft“ und „Gesellschaft“ – durch die auf einen Ort verdichtete Siedlung mit eigenen Formen der Verfassung auszeichnet⁵⁵.

Zusammenfassend lässt sich die spätmittelalterliche dörfliche Identität, wie sie sich im Salurner Weistum manifestiert, um einige starke Kernpunkte definieren:

- Zugehörigkeit zur (landes-)herrschaftlichen Rechtssprechung;
- institutionelle Identität, die in der Rechtsfindung der Gerichtsgeschworenen und deren repräsentativem Anspruch zum Ausdruck kommt;
- Aufbau wohl definierter sozialer Hierarchien;
- gerichtliche und normative Identität, die von den gewohnheitsrechtlichen Texten bestimmt ist, die mit dem Gerichts- und Landesherrn ausgehandelt werden.

All diese Faktoren spielen zusammen, um ein dichtes Netz an institutionell-politischen, sozialen und ökonomischen Beziehungen zu spannen, das die dörflich-gerichtliche Identität als Unterbau bestimmte. Auffallend an diesen Bestimmungsfaktoren ist die Parallelität zum städtisch-urbanen Bereich, der im alpinen Bereich nicht in jeglicher Hinsicht eine völlig andere rechtliche und soziale Qualität aufweist⁵⁶. Die vertiefte Betrachtung des Dörflich-Ruralen wirft daher die Frage nach jenen Kriterien erneut auf, die Stadt und Land als jeweils komplementäre Pole, aber auch als gemeinsame Basis der spätmittelalterlich-frühneuzeitlichen Gesellschaft definieren helfen. Um die Elemente und Komponenten dörflicher Identitäten bzw. der ländlichen Gesellschaft insgesamt zu bestimmen, sind ähnlich Max Webers Stadtdefinitionen einige Basiskomponenten dörflich-gerichtlicher Strukturen zu betrachten. Eine solche erneuerte Begriffsbestimmung hat von einem Kriterienbündel auszugehen, das insbesondere auf den Verbandscharakter des Dorfes bzw. der Gerichtsidentität abzielt. In der symbolischen Kommunikation wird dieser Zusammenhalt, diese Kohäsion der dörflichen Gemeinschaft auf Festen und Versammlungen, in Riten und in der Produktion von Recht als zentralem Medium generiert und gefestigt.

⁵⁴ BLICKLE 2000: Bd. 1, 151.

⁵⁵ Einflussreich sind REDFIELD 1973 und GENICOT 1990.

⁵⁶ Hierzu erste Hinweise bei MATHIEU 1998: 72ff.

Konstitution sozialer Ordnung

Wenn wir „Recht“ als symbolisch generalisiertes Kommunikationsmedium verstehen⁵⁷, so stellt sich die rekonstruktionstheoretisch wichtige Frage, warum und wie dieses Medium in die spätmittelalterliche Lebenswelt eindringen kann. Das Salurner Weistum macht deutlich, dass rechtliche Normierung nicht einfach der sozialen Wirklichkeit auf mysteriöse Weise übergestülpt wird, sondern sich gewisser Referenzen bedient. Ausdrücklich nimmt die „Kodifizierung“ auf die *alt zedel* Bezug, die als gewissermaßen unhintergebarer Flucht- und Bezugspunkt der Rechtsweisung eingeführt werden. Ebenso kommt der Passus hinsichtlich der Entlohnung von Bauleuten rekursiv auf die von Markgraf Ludwig von Brandenburg 1352 bestätigte und vom tirolischen Landeshauptmann Herzog Konrad von Teck erlassene „Wirtschaftsordnung“ der Grafschaft Tirol zurück⁵⁸. Wird hier einerseits der Konstruktionsvorgang von Recht als sozialer Normgebung sichtbar, so ermöglicht die konkrete „Metapher“ des alten, schriftgestützten Herkommens auch Rückschlüsse auf die kulturelle Logik der Rechtsgenese in Gericht und Dorf. Die rechtliche Durchdringung sozialer Räume gibt sich als anthropologischer Vorgang zu erkennen, der die sozialen Mechanismen der ländlichen Gemeinschaft abbildet⁵⁹. Die wiederholte Bezugnahme auf ältere Schriftstücke ist so auch als Semiotisierungs- bzw. Resemiotisierungsvorgang zu deuten, der eine schriftliche Weiterbearbeitung von schriftlich wie mündlich zusammengestellten Informationen ermöglichte⁶⁰.

Ordnungspolitisch klar zu erkennen ist auch die eminent männliche Rechtspraxis, auf deren Hintergrund die Rechtsweisung erfolgt: Die rein männliche Gruppe der Geschworenen unterstreicht, wie Frauen in ihren Rechten klein gehalten und durch Geschlechtsvormundschaft in entmündigte Stellung gebracht werden. Die männliche Rechtssprache und -anwendung ist auch sprachlich im Pronomen *mann* signalisiert, das zugleich syntaktische wie normative Funktionen erfüllt (*was mann dyenenn soll, wie mann erfändt ...*). Frauen sind hier bestenfalls mitgemeint, die Gerichtsgemeinschaft versteht sich als eine männliche und damit asymmetrische *peer group*, zu deren Machtinsignien das Recht als traditionelles Symbol männlicher Autorität wesentlich zählt⁶¹.

⁵⁷ LUHMANN 1995: 124ff.

⁵⁸ Vgl. unten Anm. 79 u. 80. Zur Sache auch MOESER 1959.

⁵⁹ Für einen rechtsanthropologischen Zugang vgl. POSPISIL 1982; zum Verhältnis sozialer und juridischer Entwicklungsprozesse SNYDER 1993: 45ff.

⁶⁰ OESTERREICHER 1993: 392f.

⁶¹ Zu den männlich/weiblichen Rechtsdiskriminierungen der vormodernen Zeit vgl. nur GERHARD 1997.

Der „autopoietische“ Vorgang der Rechtsgenese bildet solche Asymmetrien ab, der aufgezeichnete Text artikuliert sie und legitimiert sie zugleich. Von der Herrschaft mit eingeleitet und kontrolliert, vollzieht sich die Verdichtung der Dorfgenossenschaft zur Gemeinde als eigendynamischer Prozess, der einer auf Schriftlichkeit basierenden Lebenspraxis auch auf der Ebene des Dorfes den Weg ebnet.

Edition

*Weistum des Gerichts Salurn (Abb. 1)**Salurn, 1403 Jänner 15.*

Orig. Pergament (nördl., 23,5 : 11,7 cm) Libell, 8 Bll., Quaternion (Schmalformat), geh., unfoliiert, f. 1–6 beschrieben von einer (Notars-)Hand in charakteristischer, kursiver Bastarda (f. 6'–8' unbeschrieben), Schlossarchiv Enn (b. Montan), ohne Signatur (derzeit in Venedig, Archiv Zenobio-Albrizzi) (A). Als Umschlag dient ein nach innen gewendetes Notariatsinstrument des kaiserlichen Notars Johann Nipolt von Schärding⁶² von 1436 April 11, Neumarkt (Ausstattungsurkunde für Gertraud von Gfrill mit Festsetzung eines Rechtstages)⁶³. Sprachlich ist der Text dem älteren Frühneuhochdeutschen mit südbairischem Einschlag zuzuordnen (durchgeführte Diphtongierung, Konsonantenverdoppelung, Anlautverhärtung).

Ungedruckt.⁶⁴ – Auszug: STOLZ 1928: 269 n. 13. – Regest: OTTENTHAL/REDLICH 1888: 176 (Schlossarchiv Enn).

Anno domini millesimo quadingentesimo tercio, ains mantages vor sand Anthonien tag, in dem dorff Salurnn, in der stuben des hauss frawen Claren genannt die Rallin⁶⁵.

(a) Das ist was wir hernach geschriben gesworen des gerichts Salurnn haben erfunden auff vnser ayd, was mann der herschaft des gerichts dyenenn⁶⁶ sol oder wye mann dienenn sol, auch was der gemeinschaft des gerichts herwider vonn der herschaft beschehen sol, das haben wir erfunden nach vnser gewissen.

Item am ersten Fritz von Kerspom⁶⁷, Egen Erlacher⁶⁸, Hainreich Gagerser⁶⁹, Churn(at) Swärtzel⁷⁰, Vlreich Völl, Jacob Lochrer⁷¹, Hanns Stauder⁷², Brändel vonn Staudach⁷³,

⁶² 1429-1455 als in Neumarkt tätiger Notar mit Hausbesitz und Inwohnerrecht nachgewiesen, der kirchliche Vermögenssachen, bürgerliche Testamente, Spitalsangelegenheiten und Gerichtsverhandlungen im Weichbild des wirtschaftlich am Rodfuhr- und Niederlagswesen beteiligten zentralörtlichen Marktortes südlich von Bozen beurkundet, s. OBERMAIR 1993: 39 mit Anm. 108 u. 231 n. 12, NESCHWARA 1996: 643.

⁶³ Als Regest verzeichnet bei OTTENTHAL/REDLICH 1888: 176 n. 788.

⁶⁴ Fehlt bei EGGER/ZINGERLE/INAMA-STERNEGG 1875-1891.

⁶⁵ Zum Röllenhof (Unterstein) in Gfrill vgl. FINSTERWALDER 1938: 672.

⁶⁶ Abgabe entrichten.

⁶⁷ Zum Hof Kerschbaum in Buchholz vgl. STOLZ 1928: 256 mit Anm. 2; BATTISTI 1934: 561 n. 119.

⁶⁸ Zum Hof Erlach/Erlacher in Buchholz vgl. STOLZ 1928: 256; BATTISTI 1934: 553 n. 78.

⁶⁹ Zum Hof Gagers in Buchholz vgl. FINSTERWALDER 1938: 653 n. 43; BATTISTI 1934: 555 n. 91.

Chúnr(at) Prenner, Peter Smáetret⁷⁴, Thomas Hailmann⁷⁵, ze pehalten ob wir icht mer gedachten dann als wir hernach erfunden haben oder ob wir kainer zedel⁷⁶ vormalen vonn den gesworen gemacht wáren, ob die selben zedel funden wurden, das vns das an vnsern ayden ann schaden sol sein, die da mer ynn hiet oder lauttet dann vnser erfinden:

Des mals ward ain zedel funden an geuardt vnd ward auch vor vns egenanten gesworen gelesen, nach dem als wir die selben alten zedel hyeten verhort vnd verstanden.

Dar auff erfunden wir all aus ainem mund, das die selb alt zedel sol pey chraft vnd macht beleiben, als sy vnser voderen gemacht haben.

Item darnach vber die selben altenn zedel haben wir egenanten gesworen erfunden all aus ainem mund vmb dye weingartenn (*f. I'*), dye da geben halben wein. Dye selben weingärten haben etlich arme lewt auff geben nach dem landts rechten⁷⁷, des si got getrawen, da wider maynt vnser herr si sullen si arbaiten; darumb haben wir obgenant gesworen erfunden als man vns darumb nyder hat gesetzt:

An dem ersten das mann chainen armenn mann des gerichts sol nóttén, das er chainen weyngarten arbaitten sol vmb halben wein vonn wegen das wir nicht kúnnenn gedencken, das man die weingarten vormalen auch auff hat geben, vnd das die herschaft den selben lewten oder andern darumb vnd dar zw geholffen hat mit pesserung mit choren, da mit mann si vast gearbait hat vntz herr⁷⁸.

Auch mér von wegen das zw ettleichen zeyten, dar ob die gesworen auch gesessen seindt pey herren Chunr(aten) zeiten⁷⁹, das mann wol erfándt, das man ettleich hies arbaiten vnd doch von chains rechten wegen nicht, da tet man in so lieb dar zw mit pesserung vnd choren da mit ainer gearbaiten mócht; vnd wenn er in dann auff gab

⁷⁰ Zum Schwarzhof in Außerbuchholz vgl. FINSTERWALDER 1938: 666 n. 122; BATTISTI 1934: 585 n. 234.

⁷¹ Zum Hof Lochrach in Buchholz vgl. FINSTERWALDER 1938: 660 n. 85; BATTISTI 1934: 566 n. 136.

⁷² Zum Hof Stauder/Staudach in Buchholz vgl. STOLZ 1928: 256; BATTISTI 1934: 587 n. 247.

⁷³ Wie zuvor.

⁷⁴ Zum Schnatterl(hof), abgegangen, vgl. FINSTERWALDER 1938: 665 n. 117; BATTISTI 1934: 584 n. 232.

⁷⁵ Zum Hof Hailmann, dem späteren Wiesenhof in Gfrill, vgl. FINSTERWALDER 1938: 672f.

⁷⁶ Schriftstück, Aufzeichnung, Urkunde.

⁷⁷ Landrecht der Grafschaft Tirol.

⁷⁸ Bisher.

⁷⁹ Gemeint ist wohl Herzog Konrad von Teck, Tiroler Landeshauptmann 1347-1352 unter Markgraf Ludwig von Brandenburg, seit 1349 Pfandinhaber des Gerichts Salurn (BRANDIS 1850: 66-76, STOLZ 1937/39: 217). Kaum in Frage kommt Konrad von Greifenstein, der 1342 als oberster Kommissär bei der Grenzfestsetzung zwischen Salurn und Cembra fungiert (STOLZ 1928: 268 n. 10a).

oder nymer arbaitem mocht, so gab er denn weingarten auff vnd gab auch der herschaft wider das, das mann im hiet ze pesserung geben.⁸⁰

Auch haben wir erfunden vnd duncket vns wol pillichen wer der war, der gesessen war in dem gericht Salurnn vnd pawet weingärten von ausernn herrn vmb halben wein, da duncket vns pillichen er arbeit der herschaft des gerichts auch ire (*f. 2*) weingärten vmb halben wein, aber von chains rechten wegen nicht, da mit mann kainen gepot getun mug ze arbaitem vmb halben wein, dan mann tue in als guetlichen vnd hilff da mit er auch arbaitem mug als ander herren tuend.

Auch merer das vns chund vnd gewissen ist, das mann mer hat gelegt IIII gr(oschen) chúchenstewer⁸¹ auff dann vonn alter vnd bei andernn herren hab geben vnd auch her sey chomenn.

Item merer haben wir erfunden vmb ewer hoff dinst⁸², die wir euch tun sullen, dar in wir in stossenn⁸³ sein gewessen, die wellen wir euch wol ze erkennenn geben, wer di tún sol oder wie mann die tún sol vnd anders nicht.

Item an dem ersten das Curtyniger⁸⁴ vnd Lager⁸⁵ die selben sullen mit sambt Cafrillern⁸⁶ vurtzehen fuder weins gen Potzen⁸⁷ furenn vnd nicht anders.

Item mer das Curtiniger allain ain jáuch akkers pawen in dem veld ze Chrawt⁸⁸, zw dem sullen in Salurner das dorff ainen phlug leyhen vnd nicht anders.

Merer das dann Lager sullen laym furen vntz an den purchweg der vesten⁸⁹, wenn das war das man⁹⁰ pachóuen oder kachelouen wolt machen oder pessernn vnd anders nicht.

Merer haben wir erfunden, ob die benant vest die selb herschaft der vesten icht (*f. 2'*) pawenn wolt an dem hauss von holtzwerich, da sol die herschaft das holtz bestellen vnd kauffenn auff Cafrill vnd sullen dann das selb holtz die benanten Cafriller furen vnd antwurten vntz an denn purkweg der benanten vesten vnd anders nicht.

⁸⁰ Bezugnahme auf die von Markgraf Ludwig von Brandenburg 1352 bestätigte und von Herzog Konrad von Teck erlassene Wirtschaftsordnung (Landesordnung über die Rechtsverhältnisse der Bauern/Bauleute und Handwerker) in der Grafschaft Tirol (SCHWIND/DOPSCH 1895/1968: 184 n. 100).

⁸¹ Ordentliche öffentliche Abgabe (zum Unterhalt der landesfürstlichen Küche).

⁸² Leistung an den Landesfürsten.

⁸³ Im Streit.

⁸⁴ Kurtinig.

⁸⁵ Laag, Gde. Neumarkt.

⁸⁶ Gfrill b. Salurn.

⁸⁷ Bozen.

⁸⁸ Wohl Kreitgüter, vgl. FINSTERWALDER 1938: 658 n. 73.

⁸⁹ Burg Salurn, jetzt Haderburg, vgl. FINSTERWALDER 1938: 655 n. 55; BATTISTI 1934: 559 n. 110.

⁹⁰ *man* von Schreiberhand über der Zeile mittels Einfügungszeichen in kleinerer Schrift nachgetragen, A.

Item darnach sullen dann das benant holtz nemenn an der benanten stat an dem purkweg alle Ochsel gút⁹¹, die da waren in Salurn in dem dorff, vnd das benant holtz antwurten vnd hinfuren hin auff vntz an die vnteristen stieg des benanten hauss vnd nicht anders.

Item merer ist vns kundt vnd gewissen, das der hoff zw dem Pergmann⁹² vnd ze Forhach⁹³ vnd der hoff ze dem Begmann⁹⁴ vnd Prugneyder⁹⁵ vnd Fallátscher⁹⁶ vnd Leyter⁹⁷ hoff, die selben hoff sullen antwürten vnd geben als vil pachholtz⁹⁸ als mann dann bedárff zw dem pachen auff dem haws vnd sullen das⁹⁹ antwurten vntz an denn keler vnter der vesten hye vorn vnd nicht anders.

Item sullen dye benanten hoff rún geben vnd antworten, als vil chyentz vnd mann bedarff ym wymat in der herschaft torkel vnd auch das antwurten in die torkel vnd anders nicht.

Item so sol auch der gantz perg von Cherspom herer durch vnd durch machen vnd antworten alles das fewerholtz, was man zw dem benanten haus bedarff, vnd das selb holtz also antwortten vnd werffen her ab vber denn kofel¹⁰⁰ vnd anders nicht, wann das die gemainn hat ainn pann holtz¹⁰¹ da mit vnd daraus (*f. 3*) mann das benant haus besorgen sol vnd in dem benanten pannholtz hat die herschaft nit ze erlauben ze machen an des conmawns¹⁰² willen vnd wort vnd sol auch anders nyemant dar inn machen an allain ob ainer icht wolt machen zw wagen geschirr.

Item merer gdenken wir das albegen vnsers herren chnecht sullen den zawnn machen vnder den kofel an der Risen¹⁰³, wenn man das holtz her ab wurff.

⁹¹ Die sog. Achselgüter leisteten Fuhrdienste (Dienst mit der Achse) auf die Burg Salurn, vgl. FINSTERWALDER 1938: 648 n. 9; BATTISTI 1934: 537 n. 8 (Äxenhof, abgegangen).

⁹² Berger/Bergmann in Gfrill, vgl. FINSTERWALDER 1938: 673.

⁹³ Forchach, abgegangener Hof in Gfrill, vgl. FINSTERWALDER 1938: 671.

⁹⁴ Wegmann/Wegmanach, abgegangener Hof in Gfrill, vgl. FINSTERWALDER 1938: 672.

⁹⁵ Bruggneid in Buchholz, vgl. FINSTERWALDER 1938: 651 n. 22; BATTISTI 1934: 540 n. 24.

⁹⁶ Flatsch(er)höfl in Buchholz, vgl. FINSTERWALDER 1938: 652 n. 39; BATTISTI 1934: 554 n. 82.

⁹⁷ Leiter beim Hof Haberla(ch) in Buchholz, vgl. FINSTERWALDER 1938: 659 n. 83; BATTISTI 1934: 564 n. 130.

⁹⁸ Holz zum Anfeuern des Backofens.

⁹⁹ *das* wiederholt, A.

¹⁰⁰ Fels.

¹⁰¹ Herrschafts- und Gemeindewald, wo ohne besondere Bewilligung kein Holz geschlagen werden darf.

¹⁰² Gemeinde, Gerichtsgemeinschaft.

¹⁰³ Rise, Rissach, Holzabtriebsrinne im Salurner Teilwald (Buchholz), vgl. FINSTERWALDER 1938: 663 n. 103 u. 669 n. 147 (*Winterris*); BATTISTI 1934: 580 n. 210.

Item auch sol der herr der benanten vest, wenn man in dem benanten holtz arbeit, ye ainem arbeiter geben zway trinken wein vnd drew prot vnd albeg sechs arbeitern ainen chás, der zwayer krewtzer wert sey, da mit mann gearbeiten mug.

Item merer haben wir erfunden, das alle Ochsel gúter in Salurnn sullen holtz gen hoff machen vnd sullen auch den weg machen auff das haus vnd sullen auch das chraut g[eb]en¹⁰⁴ gen hoff vnd nicht lesen noch ein hacken.

Item dar nach sol mann den benanten arbeitern die herschaft der benanten vest geben, wenn si arbeiten müssen, in aller der mass als mann den obgenanten arbeitern sol geben wein chaes vnd prott.

Item merer sullen die benanten Achsel guter tún dye dacher rawmen auff der benanten vest, wenn grosser snee viel.

Item mér wenn das war oder was das war das mann furen solt von Botzen, es war fuerter káes saltz smaltz oder zwyfeln (*f. 3'*) oder anderlay, das selb sol mann antworten gen hoff vnd anders nyndert vnd sullen auch nyemant anders sein gepunten ze furen, so sol auch der herr den selben furlewten geben als vil, als den die den wein gen Potzen furten, als in der alten zedel lautt.

Item merer haben wir erfunden, wer der sey der in dem gericht gesessen sey den sol man weder stóken¹⁰⁵ noch vahn noch in dem turnn werffen, ist das er gút gewishait mag gehabt zw dem rechten.

Item auch haben wir erfunden auff vnser ayd, das yeder mann sol dienen ze landt vnd ze perg des benanten gerichts der benanten herschaft, als von alter her ist chomen.

Item auch haben wir erfunden, wenn das war das man die zisternn¹⁰⁶ auff dem hauss rawmenn solt, das selb sol das dorff Salurn tun vnd wenn man ráumet, so sol mann albegen ain potigen¹⁰⁷ mit wasser lassen sten, das das hauss drey tag wasser hab; kam dann wasser in der zeit wider in die zisternn, das war wol vnd gut, chám aber nicht wasser in der zeit in die benante zisternn, so sullen die benanten dorff lewt vngepunten sein wasser auff das haus ze furen. Sunderlich der herschaft chnecht sullen es hin auff tragen oder furen.

Item mer haben wir erfunden vnd ist vns auch chundleich vnd gewissen, das die herschaff des hauss ainen yetlichen sniter¹⁰⁸ sol geben, der da pawet in dem (*f. 4*) veld

¹⁰⁴ -*eb*- abgerieben, A.

¹⁰⁵ In den Stock (Gefängnis) setzen, arretieren.

¹⁰⁶ Ziehbrunnen.

¹⁰⁷ Bottich.

¹⁰⁸ Kornschneider, Schnitter.

vmb denn tail es war waitz oder chorenn, namleich zweynn snittern XXIII garben von ainem jáuchk.

Item dar nach sol mann geben von dem lese chornn ainer leserin¹⁰⁹ ye vonn ainem jáuch ain sterr less chornn, wenn mann taitl auff dem tennenn¹¹⁰ fur lesen vnd fur dreschen.

Item so sol man auch geben ainer leserin oder leser surch¹¹¹ ye von ainem jauch drey pouitschen¹¹² dem pawmann fur leserlon.

(b) Das ist nw die alt zedel, wie die alten gesworen haben erfunden.

Es ist ze wisen, das die gesworen haben erfunden bey iren ayden vmb das veld, wie mann dem wasser vor hat gewertt von alter, do haben si erfunden das mann ainen gemainen graben auff werffen sol durch das velt vnd sol den selben graben auff tuen vntten in die Schön awe¹¹³ vnd darumb haben wir auch erfunden, wa¹¹⁴ die Etsch ain brúch¹¹⁵ hab getan oder noch tuend werd, das sull wir wenten von iar ze jar in dem veld vnd sol mann auch drey man dar zw geben oder schaffen, das sol vnser herr mit der gesworen willen tún.

Lieber herr wir tún ew merer ze wissen, was akker in dem veld ligent, die yedem mann (f. 4') vor zw seinem gut habent gehórt von alter, da sol er ye von ainem jauch ain pruck holtz geben vnd sol anders nicht mer da uon tún. Ist das er es mag gepawen, so sol er da uon geben den dritten tail des choren vnd den zehent. War aber das er den akker nicht gepawen mocht, so sol es¹¹⁶ sy maen vnd geit nicht merer dann ain pruckholtz dauon. Vnd war das ettlicher seinen akker nicht pawen wolt oder mocht pawen in dreyenn jaren, so pawet die selben akker wár da wil an allen schaden vnd tú dauon, das er von recht sol tún.

Item nw haben wir merer erfunden, was die herschaft auch her wider zw dem werch¹¹⁷ sol tún, das mann den arbeiter zu essen vnd ze trincken sol geben, das ain man gearbaiten múg ze tag.

¹⁰⁹ Sammlerin bei der Ernte.

¹¹⁰ Dreschteme.

¹¹¹ Buchweizen (Mohrenhirse), in den feuchten Etschwiesen angebaut, schon im Meinhardinischen Urbar von 1288 genannt; vgl. ZINGERLE 1890: 135 Z. 27f. (*su^erch*) und SCHATZ 1993: Bd. 2, 622.

¹¹² Wohl Brotlaibe, Wecken, vgl. SCHATZ 1993: Bd. 1, 82f. (*pítschen*).

¹¹³ Schönau ist abgegangener Flurname, wohl jetzige (Ober-/Unter-)Au, vgl. FINSTERWALDER 1938: 648 n. 7; BATTISTI 1934: 537.

¹¹⁴ *wa* auf Rasur von Schreiberhand, A.

¹¹⁵ Dambruch.

¹¹⁶ So statt *er*, A.

¹¹⁷ Wasserschutzbau an der Etsch.

Item aber merer haben wir erfunden pey vnsern aiden von der hóff wegen, die mann vnrichtiglichen arbeit. War das das dye selben pawlewt in jares frist dy selben hóff nicht redleich wolten pawen, so sol sich die herschaft der hoff mit der varentten hab vnuarentten habe vnderwinden¹¹⁸ mit gewalt.

Item wir haben¹¹⁹ merer erfunden vber dye pannholtzer¹²⁰, dy da ligent ze tal oder ze perg, da sol die herschaft nýmant inn erlauben ze machen an der gemeinschaft willen vnd wort, die zw paiden háwsern gehorent.

Item wir haben mer erfunden vonn des tainbaldes¹²¹ wegen, der ob denn hofen leytt, das darjnn nyemant chain holtz machen sol dann der in dem gericht sitzet vnd (*f. 5*) gult vnd tagwerch geit vnd der sol es machen, was er sein bedarff vnd sol auch chains aus¹²² dem gericht nicht geben pey ainer penn funff pfundt Perner, die selb penn sol geuallen der herschaft vnd das holtz ist auch verlorn, das er geslagen vnd gemachet hat.

Item wir haben mer erfunden bei vnsern aiden, das mann hert die zway hawser sol besorgen mit wein, der da wáschet ze Salurnn, der im ze tail wirt, das die hawser versorgt sein; vnd den selben wein sol das conmawnn antworten gein dem Keler¹²³ vnd nicht furpas, was mann sein bedarff, es sein zehent vnd was er sein bedarff, den vbrigen wein sol das conmawnn auch gen Potzen antworten. Vnd war das das mann chainen zol oder vberfurung icht bedorfft, das sol die herschaft ausrichten vnd sol mann ye vir wagnern geben ainen kaes der zwayer krewtzer wert sey vnd ainem wagner vir brott; vnd ob das cham, das nicht so vil weins da ze Salurnn wurd ze tail der herschaft, das er die tzway hawser mug besorgen, wa er jn dann kauft ze Triend, ze Schimmers¹²⁴ oder auff Nons¹²⁵, das er pedarff zw dem hauss als vormalen sittlich vnd gewonleich ist gewesen, so sol mann den selben chnechten ze essen vnd ze trincken ir notturft geben.

Item merer es ist ze wissen, wann man die pruck vber die Etsch macht, so sol die herschaft dem maister gewinnen vnd sol dem mayster vnd seinem chnecht chost vnd lon geben, vnd ob sein not gett, so sol die herschaft auch ain scheff¹²⁶ da haben vnd was

¹¹⁸ Bemächtigen.

¹¹⁹ *haben* wiederholt, A.

¹²⁰ Holz aus dem Herrschafts- bzw. Gemeindevald.

¹²¹ Waldstreifen im Salurner Teilwald (Buchholz).

¹²² *aus* wiederholt A.

¹²³ Hofkeller, Kelleramt, der alte Sitz der Gefällsverwaltung (Urbarsverwaltung) für den landesfürstlichen Hof, vgl. FINSTERWALDER 1938: 656 n. 57; BATTISTI 1934: 560 n. 114.

¹²⁴ Cembra, Talschaft nö. Trient.

¹²⁵ Nonsberg, Trentino.

¹²⁶ Schiff, Boot.

mann (*f. 5'*) holtzes zw der prucken bedarff, das sol das conmawnn geben, vnd was chnecht der mayster bedarff, dye sol das conmawnn jm zw schicken.

Item es ist ze wissen, das die gesworen haben erwelt zw dem graben vnd zw dem weg Nichlein ab dem Puhel¹²⁷ vnd Vllein von Tieffental¹²⁸ vnd denn Snaterlein¹²⁹.

Item habendt merer erwelt zw der gemain den Fewchter¹³⁰ ab Cafrill, denn Andre von Kerspom, den Chofeler¹³¹, den alten Hausmann¹³², den Peter von Turnn¹³³, den alten Vogel, den Andre Mesner, den Hanntzen Steffann¹³⁴.

(*f. 6*) Item auch ist ze wissen als von der für wegen, als das ausser virtail¹³⁵ von alter XIII fuder wein gen Potzen gefürt hat vnd nw ettlich zeit nicht notdurft gewesen ist ze furen vnd velleicht zw kunftigen zeiten nicht notdurft wurdte ze furen, darjn die ynnern drew virtail beswárung gehabt haben, das das ausser virtail nw solich dinst oder für mussigk oder ledig sey vnd si vnpillich hat dawcht vnd haben darumb nider gesetzt dye gesworen mit des pfleger gunst vnd willen, die haben darumb aus gesprochen erkant vnd erfunden nach pillichen sachen, welcher nachtpawer¹³⁶ aus dem aussern virtail ain fuder wein gen Potzen füren sol; wann dan nicht¹³⁷ notdurft ist gen Potzen ze füren, so sol er fur das selb fuder wein schuldig sein zway fuder wein an den mittermn Keler¹³⁸ ze furen oder zwelff vren hin auff an die Stieg¹³⁹ vnd sol darumb das selb iar ledig vnd los sein vmb die selb fart gen Potzen.

¹²⁷ Zum Hof Bichl (Pichl) in Buchholz vgl. FINSTERWALDER 1938: 649 n. 16; BATTISTI 1934: 552 n. 76.

¹²⁸ Zum Hof Tiefental in Buchholz vgl. STOLZ 1928: 256; BATTISTI 1934: 590 n. 257.

¹²⁹ Schnatterl(hof), abgegangen, vgl. FINSTERWALDER 1938: 665 n. 117; BATTISTI 1934: 584 n. 232.

¹³⁰ Feichtner (Schneider, halber Pichlhof) in Gfrill, vgl. FINSTERWALDER 1938: 674.

¹³¹ Zum Hof Koflach, heute St. Anna in Buchholz, vgl. FINSTERWALDER 1938: 657 n. 70; BATTISTI 1934: 562 n. 123.

¹³² Zum Hof Hausmann in Buchholz vgl. STOLZ 1928: 256; BATTISTI 1934: 560 n. 111.

¹³³ Zum Thurnerhof, dem ehemaligen Turmwirtshaus an der Südwestecke des unteren Dorfplatzes von Salurn, vgl. FINSTERWALDER 1938: 668 n. 137a; BATTISTI 1934: 593 n. 271; präzisierend BITSCHNAU 1983: 424 n. 495b (tirolisch-landesfürstlicher Turm).

¹³⁴ Die folgende halbe Seite unbeschrieben, A.

¹³⁵ Äußeres Gerichtsviertel, zur Gerichtseinteilung s. STOLZ 1937/39: 218f.

¹³⁶ Nachbar, Dorfgenosse.

¹³⁷ *nicht* von Schreiberhand über der Zeile mittels Einfügungszeichen nachgetragen, A.

¹³⁸ Landesfürstlicher Hofkeller.

¹³⁹ Stieg(e), heute Le Scalette, beim Wasserfall des Titschenbaches am Weg nach Außerbuchholz gelegener Felsenweg in der Nähe des Hofkellers, vgl. BATTISTI 1934: 583 n. 227 u. 587 (Steiggüter).

Literatur

- Wolfgang AICHINGER, Geschichte und Kommunikation, in: Beiträge zur historischen Sozialkunde 28 (1998) 60-68.
- Gadi ALGAZI, Herrengewalt und Gewalt der Herren im späten Mittelalter. Herrschaft, Gegenseitigkeit und Sprachgebrauch (Historische Studien 17) Frankfurt/New York 1996.
- Gadi ALGAZI, Ein gelehrter Blick ins Archiv. Umgangsweisen mit der Vergangenheit im 15. Jahrhundert, in: Historische Zeitschrift 266 (1998) 317-357.
- Franz ARENS, Das Tiroler Volk in seinen Weistümern. Ein Beitrag zur deutschen Kulturgeschichte (Geschichtliche Untersuchungen 3) Gotha 1904.
- Karl Siegfried BADER, Studien zur Rechtsgeschichte des mittelalterlichen Dorfes, 3 Tle., Köln/Wien³1981.
- Carlo BATTISTI, I nomi del comune di Salorno, in: Archivio per l'Alto Adige 13 (1934) 493-609.
- Gerd BAUMANN (ed.), The Written Word. Literacy in Transition (Wolfson College Lectures 1985) Oxford 1986.
- Franz H. BÄUML, Verschriftlichte Mündlichkeit und vermündlichte Schriftlichkeit, in: Ursula SCHAEFER (Hg.), Schriftlichkeit im frühen Mittelalter (ScriptOralia 53) Tübingen 1993, 254-266.
- Marco BELLABARBA, La giustizia ai confini. Il principato vescovile di Trento agli inizi dell'età moderna (Annali dell'Istituto storico italo-germanico 28) Bologna 1996.
- Martin BITSCHNAU, Burg und Adel in Tirol zwischen 1050 und 1300. Grundlagen zu ihrer Erforschung (Österreichische Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-historische Klasse, Sitzungsberichte 403) Wien 1983.
- Michael BOCK, Die Eigendynamik der Verrechtlichung in der modernen Verwaltung, in: Ernst-Joachim LAMPE (Hg.), Zur Entwicklung von Rechtsbewußtsein, Frankfurt 1997, 403-428.
- Peter BLICKLE, Landschaften im Alten Reich. Die staatliche Funktion des gemeinen Mannes in Oberdeutschland, München 1973.
- Peter BLICKLE (Hg.), Deutsche ländliche Rechtsquellen. Probleme und Wege der Weistumsforschung, Stuttgart 1977.
- Peter BLICKLE (Hg.), Kommunalismus. Skizzen einer gesellschaftlichen Organisationsform, 2 Bde., München 2000.

- Jakob Andrä v. BRANDIS, Die Geschichte der Landeshauptleute von Tirol, Innsbruck 1850.
- Ernst BRUCKMÜLLER, Sozialgeschichte Österreichs, Wien ²2001.
- Ernst BRUCKMÜLLER/Michael MITTERAUER/Helmuth STRADAL, Herrschaftsstruktur und Ständebildung 3 (Sozial- u. wirtschaftshistorische Studien) München 1973.
- Otto BRUNNER, Land und Herrschaft. Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Österreichs im Mittelalter, Darmstadt 1990.
- Roger CHARTIER, Intellektuelle Geschichte und Geschichte der Mentalitäten, in: Ulrich RAULFF (Hg.), Mentalitäten-Geschichte. Zur historischen Rekonstruktion geistiger Prozesse, Berlin 1989, 69-96.
- John W. COLE/Eric R. WOLF, Die unsichtbare Grenze. Ethnizität und Ökologie in einem Alpentäl (Transfer Kulturgeschichte 3) Wien/Bozen 1995 (Orig.: The Hidden Frontier. Ecology and Ethnicity in an Alpine Valley, New York/London 1974).
- Laurence COLE, Fern von Europa? The peculiarities of Tirolian historiography, in: Zeitgeschichte 23 (1996) 181-204 (dt. Übers. in: Geschichte und Region/Storia e regione 5, 1996, 191-225).
- Gerhard DILCHER (Hg.), Gewohnheitsrecht und Rechtsgewohnheiten im Mittelalter, Berlin 1992.
- Fridolin DÖRRER, Tirols außenpolitische Beziehungen zu seinen Nachbarn im Norden und Süden, in: Tiroler Heimat 31/32 (1967/68) 19-44.
- Josef EGGER/Ignaz V. ZINGERLE/Karl Th. v. INAMA-STERNEGG (Hg.), Die Tirolischen Weistümer, 4 Bde. (Österreichische Weistümer 2-5) Wien 1875-1891.
- Gerhard ENGEL, Norm und Nutzen, in: Ernst-Joachim LAMPE (Hg.), Zur Entwicklung von Rechtsbewußtsein, Frankfurt 1997, 71-110.
- Peter FELDBAUER, Herren und Ritter (Herrschaftsstruktur und Ständebildung 1) München 1973.
- Karl FINSTERWALDER, Die Flur- und Ortsnamen von Salurn, in: Veröffentlichungen des Museum Ferdinandeum 18 (1938) 643-694.
- Léopold GENICOT, Rural communities in the medieval West (The John Hopkins symposia in comparative history) Baltimore 1990.
- Ute GERHARD (Hg.), Frauen in der Geschichte des Rechts: Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart, München 1997.
- John GILISSEN, Introduction historique du droit et à l'ethnologie juridique, Brüssel 1979.

- Jürgen HABERMAS, Strukturwandel der Öffentlichkeit. Untersuchungen zu einer Kategorie der bürgerlichen Gesellschaft, Frankfurt 1990.
- Eric A. HAVELOCK, The Muse Learns to Write. Reflections on Orality and Literacy from Antiquity to the Present, New Haven/London 1986.
- Paul-Joachim HEINIG, Die Vollendung der mittelalterlichen Reichsverfassung, in: Wendenmarken in der deutschen Verfassungsgeschichte (Der Staat, Beiheft 10) Berlin 1993, 7-31.
- Thomas HILDBRAND, Herrschaft, Schrift und Gedächtnis. Das Kloster Allerheiligen und sein Umgang mit Wissen in Wirtschaft, Recht und Archiv (11.-16. Jahrhundert) Zürich 1996.
- André HOLENSTEIN, Die Huldigung der Untertanen. Rechtskultur und Herrschaftsordnung (800-1800) (Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte 36) Stuttgart/New York 1991.
- André HOLENSTEIN, Bauern zwischen Bauernkrieg und Dreißigjährigem Krieg (Enzyklopädie deutscher Geschichte 38) München 1996.
- Franz HUTER (Hg.), Alpenländer mit Südtirol (Handbuch der historischen Stätten. Österreich 2) Stuttgart ²1978.
- Bernhard JUSSEN/Reinhard BLÄNKNER (Hg.), Institutionen und Ereignis. Über historische Praktiken und Vorstellungen gesellschaftlichen Ordens (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 138) Göttingen 1998.
- Hagen KELLER, Vom ‚heiligen Buch‘ zur ‚Buchführung‘. Lebensfunktionen der Schrift im Mittelalter, in: Frühmittelalterliche Studien 26 (1992) 1-31.
- Werner KÖFLER, Land, Landschaft, Landtag. Geschichte der Tiroler Landtage von den Anfängen bis zur Aufhebung der landständischen Verfassung 1808 (Veröffentlichungen des Tiroler Landesarchivs 3) Innsbruck 1985.
- Esther-Beate KÖRBER, Öffentlichkeiten der frühen Neuzeit. Teilnehmer, Formen, Institutionen und Entscheidungen öffentlicher Kommunikation im Herzogtum Preußen von 1525 bis 1618 (Beiträge zur Kommunikationsgeschichte 7) Berlin/New York 1998.
- Hans KRAMER, Die Grundlinien der Außenpolitik Herzog Friedrichs IV. von Österreich-Tirol in seiner späteren Regierungszeit, in: Tiroler Heimat 17 (1953) 25-39, u. 21 (1957) 37-47.
- Emmanuel LE ROY LADURIE, Die Bauern des Languedoc, Darmstadt 1985 (Orig.: Les paysans de Languedoc, Paris 1969).
- Niklas LUHMANN, Das Recht der Gesellschaft, Frankfurt 1995.

- Niklas LUHMANN, Die Gesellschaft der Gesellschaft, Frankfurt 1998.
- Jon MATHIEU, Geschichte der Alpen 1500-1900. Umwelt, Entwicklung, Gesellschaft, Wien u. a. 1998.
- Hans MEDICK, Grenzziehung und die Herstellung des politisch-sozialen Raumes, in: Bernd WEISBROD (Hg.), Grenzland. Beiträge zur Geschichte der deutsch-deutschen Grenze (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen 38) Hannover 1993, 195-207.
- Karl MOESER, Die drei Tiroler Wirtschaftsordnungen aus der Pestzeit des 14. Jahrhunderts, in: Ernest TROGER/Georg ZWANOWETZ (Hg.), Beiträge zur geschichtlichen Landeskunde Tirols. Festschrift Franz Huter zum 60. Geb. (Schlern-Schriften 207) Innsbruck 1959, 253-263.
- Robert I. MOORE, Die erste europäische Revolution. Gesellschaft und Kultur im Hochmittelalter, München 2001 (Orig.: The First European Revolution, c. 970-1215, Oxford 2000).
- Peter MORAW, Neue Forschungen zur Reichsverfassung des späten Mittelalters, in: Michael BORGOLTE (Hg.), Mittelalterforschung nach der Wende 1989 (Historische Zeitschrift, Beihefte NF 20) München 1995, 453-484.
- Christian NESCHWARA, Geschichte des österreichischen Notariats, Bd. 1, Wien 1996.
- Alois NIEDERSTÄTTER, Der alte Zürichkrieg: Studien zum österreichisch-eidgenössischen Konflikt sowie zur Politik König Friedrichs III. (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters 14) Wien 1995.
- Alois NIEDERSTÄTTER, 1400-1522: Das Jahrhundert der Mitte. An der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit (Österreichische Geschichte) Wien 1996.
- Hannes OBERMAIR, Die Urkunden des Dekanatsarchives Neumarkt (Südtirol) 1297-1841 (Schlern-Schriften 289) Innsbruck 1993.
- Hannes OBERMAIR, *Promisit perpetualiter dare...* Das notarielle Zinsregister der St.-Helena-Kirche in Aldein aus dem 14. Jahrhundert, in: Der Schlern 72 (1998) 653-664.
- Wulf OESTERREICHER, ‚Verschriftung‘ und ‚Verschriftlichung‘ im Kontext medialer und konzeptioneller Schriftlichkeit, in: Ursula SCHAEFER (Hg.), Schriftlichkeit im frühen Mittelalter (ScriptOralia 53) Tübingen 1993, 267-292.
- Walter J. ONG, Oralität und Literalität. Die Technologisierung des Wortes, Opladen 1987 (Orig.: Orality and Literacy: The Technologizing of the Word, London/New York 1982).
- Emil v. OTTENTHAL/Oswald REDLICH, Archivberichte aus Tirol, Bd. 1 (Mitteilungen der 3. Archiv-Sektion 1) Wien 1888.

- Jan PETERS (Hg.), Gutsherrschaft als soziales Modell. Vergleichende Betrachtungen zur Funktionsweise frühneuzeitlicher Agrargesellschaften, München 1995.
- Peter PETSCHAUER, Afers: Gedanken zur Geschichte (An der Etsch und im Gebirge 36) Brixen 1985.
- Leopold POSPISIL, Anthropologie des Rechts. Recht und Gesellschaft in archaischen und modernen Kulturen, München 1982 (Orig.: Anthropology of Law. A Comparative Theory, New Haven ²1974).
- Jonathan POTTER, Representing Reality – Discourse, Rhetoric and Social Construction, London 1996.
- Michael PROSSER, Spätmittelalterliche ländliche Rechtsaufzeichnungen am Oberrhein zwischen Gedächtniskultur und Schriftlichkeit, Würzburg 1991.
- Daniela RANDO/Monica MOTTER (a cura di), Il *Quaternus rogacionum* del notaio Bongiovanni di Bonandrea (1308-1320) (Storia del Trentino 2/1) Bologna 1997.
- Robert REDFIELD, The Little Community and Peasant Society and Culture, Chicago/London ¹⁰1973.
- Martin RHEINHEIMER, Die Dorfordnungen des Herzogtums Schleswig. Dorf und Obrigkeit in der Frühen Neuzeit, 2 Bde. (Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte 46) Stuttgart 1999.
- Josef RIEDMANN, Deutschlands Südgrenze, in: Alexander DEMANDT (Hg.), Deutschlands Grenzen in der Geschichte, München ²1993, 166-196.
- Werner RÖSENER, Agrarverfassung und ländliche Gesellschaft im Mittelalter (Enzyklopädie deutscher Geschichte 13) München 1992.
- Werner RÖSENER, Einführung in die Agrargeschichte, Darmstadt 1997.
- Werner RÖSENER (Hg.), Kommunikation in der ländlichen Gesellschaft vom Mittelalter bis zur Moderne (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts f. Geschichte 156) Göttingen 2000.
- Norbert ROULAND, Aux confins du droit. Anthropologie juridique de la modernité, Paris 1991.
- Roger SABLONIER, Adel im Wandel. Eine Untersuchung zur sozialen Situation des ostschweizerischen Adels um 1300, Zürich 2000.
- Josef SCHATZ, Wörterbuch der Tiroler Mundarten, 2 Bde. (Schlern-Schriften 119-120) Innsbruck 1993.

- Sigrid SCHMITT, Die Edition ländlicher Rechtsquellen, in: Werner BUCHHOLZ (Hg.), Landesgeschichte in Deutschland. Bestandsaufnahme – Analyse – Perspektiven, Paderborn u. a. 1998, 439-451.
- Bernhard SCHNEIDMÜLLER, Konsensuale Herrschaft, in: Paul-Joachim HEINIG (Hg.), Reich, Regionen und Europa in Mittelalter und Neuzeit. Festschrift Peter Moraw (Historische Forschungen 67) Berlin 2000, 53-87.
- Ernst v. SCHWIND/Alfons DOPSCH (Hg.), Ausgewählte Urkunden zur Verfassungsgeschichte der deutsch-österreichischen Erblände im Mittelalter, Innsbruck 1895, Nachdr. Aalen 1968.
- Thomas SIMON, Grundherrschaft und Vogtei. Eine Strukturanalyse spätmittelalterlicher und frühneuzeitlicher Herrschaftsbildung (Ius Commune, Sonderhefte 77) Frankfurt 1995.
- Francis G. SNYDER, Law and Anthropology. A Review, Badia Fiesolana 1993.
- Reinhard STAUBER, Der Zentralstaat an seinen Grenzen. Administrative Integration, Herrschaftswechsel und politische Kultur im südlichen Alpenraum 1750-1820 (Schriften der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 64) Göttingen 2001.
- Otto STOLZ, Geschichte der Gerichte Deutschtirols, in: Archiv für österreichische Geschichte 102 (1913) 83-334.
- Otto STOLZ, Die Ausbreitung des Deutschtums in Südtirol im Lichte der Urkunden, Bd. 2, München/Berlin 1928.
- Otto STOLZ, Politisch-historische Landesbeschreibung von Südtirol (Schlern-Schriften 40) Innsbruck 1937/39.
- Otto STOLZ, Neumarkt und Salurn in ihren Beziehungen zur allgemeinen Tiroler Landesgeschichte, in: Der Schlern 20 (1946) 292-299.
- Otto STOLZ, Rechtsgeschichte des Bauernstandes und der Landwirtschaft in Tirol, Bozen 1949, Nachdr. Hildesheim 1985.
- Adriaan E. VERHULST/Yoshiki MORIMOTO (Ed.), Économie rurale et économie urbaine au Moyen Age/Landwirtschaft und Stadtwirtschaft im Mittelalter (Centre Belge d'Histoire Rurale, Publication 108) Gent 1994.
- Pier Paolo VIAZZO, Upland Communities: Environment, population and social structure in the Alps since the sixteenth century, Cambridge 1989.
- Hans v. VOLTELINI, Die Entstehung der Landgerichte im bayrisch-österreichischen Rechtsgebiete, in: Archiv für österreichische Geschichte 94 (1906) 1-40.

- Adelina WALLNÖFER, Die Bauern in der Tiroler Landschaft vor 1500. Politische Aktivität der Gerichte und deren Repräsentanten auf den Landtagen, ungedr. phil. Diss., Universität Innsbruck 1984.
- Sabine WEFERS, Versuch über die „Außenpolitik“ des spätmittelalterlichen Reiches, in: Zeitschrift für historische Forschung 22 (1995) 291-316.
- Jürgen WEITZEL, Dinggenossenschaft und Recht. Untersuchungen zum Rechtsverständnis im fränkisch-deutschen Mittelalter, Köln 1985.
- Jürgen WEITZEL, Gerichtsöffentlichkeit im hoch- und spätmittelalterlichen Deutschland, in: Alfred HAVERKAMP (Hg.), Information, Kommunikation und Selbstdarstellung in mittelalterlichen Gemeinden (Schriften des Historischen Kollegs 40) München 1998, 71-84.
- Dieter WERKMÜLLER, Über Aufkommen und Verbreitung der Weistümer nach der Sammlung von Jakob Grimm, Berlin 1972.
- Chris WICKHAM, Community and Clientele in Twelfth-Century Tuscany. The origins of the rural commune in the plain of Lucca, Oxford 1998.
- Dietmar WILLOWEIT, Genossenschaftsprinzip und altständische Entscheidungsstrukturen in der frühneuzeitlichen Staatsentwicklung, in: Gerhard DILCHER/Bernhard DIESTELKAMP (Hg.), Recht, Gericht, Genossenschaft und Policy. Studien zu Grundbegriffen der germanistischen Rechtstheorie. Symposion für Adalbert Erler, Berlin 1986, 126-138.
- Dietmar WILLOWEIT (Hg.), Die Entstehung des öffentlichen Strafrechts. Bestandsaufnahme eines europäischen Forschungsproblems, Köln u. a. 1999.
- Hermann WOPFNER, Die Lage Tirols zu Ausgang des Mittelalters (Abhandlungen zur Mittleren und Neueren Geschichte 4) Berlin/Leipzig 1908.
- Oswald v. ZINGERLE (Hg.), Meinhards II. Urbare der Grafschaft Tirol (Fontes rerum Austriacarum II/45) Wien 1890.

Dr. Hannes Obermair
Stadtarchiv Bozen
Lauben 30
I-39100 Bozen/Bolzano
hannes.obermair@libero.it

Anno Dni millesimo quadringentesimo tertio
 ante marturis vor sand anthone tag In dem
 doff Salurn in der stadt des hantse frann
 thlan genant die folly :

Das ist was wir hernach gestriben gesworen
 des gerichtes Salurn haben erfunden auff uns
 auß uns man der herzhafft des gerichtes die
 nen sol oder wie man dieneu sol Auch aus
 der gemainschafft des gerichtes herunder um
 der herzhafft beschehen sol das haben wir
 erfunden nach uns erforschen Item am erst
 fruh von kerppom Cuy erbacher hant euch
 gartzeiff Chumf Smittel vberich will Jacob
 loche hant stauder bygmidel von staudach
 Chumf preim Peter Cmaeter Thomas hant
 man ze behalt ob wir icht mer gedacht
 dam als wir hernach erfunden haben oder
 ob wir kum zelt vormalig von den gesworen
 gemacht waren ob die selb zelt finden
 wunden das uns das in uns auß in
 schaden sol sein die da mer um hiet oder
 lauttet dar vns erfunden :

Des mals ward am zelt funden an geuand
 und ward auch vor uns erkennen gesworen
 eteleich nach dem als wir die selb alten
 zelt hiet verhoert und verstand
 dar auff erfunden wir all auß amem
 mud das die selb alt zelt sol pes chraft
 und macht beleiben als si uns voderen
 gemacher haben

Item darnach vbr die selb alten zelt
 haben wir erkennen gesworen erfunden all
 auß amem mud vmb die vrengeueren

Weistum des Gerichts Salurn von 1403 Jänner 15, Orig. Perg. Hs., f. 1
 (Aufnahme: Alessandro Campaner, Bozen)